

zur Klarstellung zum Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV

07.11.2016

Einleitung

Aus Sicht des VIK sind bei Umsetzung der Klarstellung erhebliche Nachteile bei

- bestehenden Vereinbarungen zu § 20 (2) GasNEV und
- bei neu abzuschließenden bzw. bei der Rekalkulation des Sondernetzentgelts zum Ende der Regulierungsperiode zu erwarten.

Aus Perspektive der Petentengruppe industrieller Letztverbraucher ist es keinesfalls hinzunehmen, dass Basis für die kalkulatorische Abschreibungsdauer einer vermeintlichen Direktleitung ein Zeitraum von nur vier Jahren ist. Laut § 20 (2) GasNEV hat sich das Netzentgelt zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus auf Grundlage konkret erbrachter gaswirtschaftlicher Leistungen zu beziehen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Vermeidung eines volkswirtschaftlich vermeidbaren doppelten Leitungsbaus und dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit der Netzentgelte zugunsten des Netznutzers. Der Netznutzer wird so gestellt, als habe er eine eigene Anbindung an die nächsthöhere Netzebene (Fernleitungsebene); zugleich leistet er einen Beitrag zur Deckung der Kosten des Verteilernetzes.

Konkrete Anmerkungen

Grundsatz: Die durch den vermiedenen Direktleitungsbau erbrachte "gaswirtschaftliche Leistung" ist unabhängig von der Petentengruppe (Verteilernetzbetreiber vs. Nicht-Verteilernetzbetreiber) zu sehen. Diese unterschiedliche Betrachtungsweise bei den Netzentgelten auf Seite der Netznutzer ist weder regulatorisch noch gesetzgeberisch begründet. Schließlich werden bei den Netzentgelten auf der Fernleitungsebene die Netzentgelte auch nicht zwischen den Anschlussnehmern bzw. Petentengruppen mit unterschiedlichen Planungshorizonten differenziert. Hier gibt es nur den einen Unterschied, dass Netznutzer mit unterjährigen Kapazitätsrechten gemäß der Festlegung BEATE die Preise für unterjährige Kapazitätsrechte mit Multiplikatoren versehen sind.

Von daher sehen wir keinen Grund das grds. das Netzentgelt über den vermiedenen Direktleitungsbau nicht analog der sonstigen betriebsgewöhnlichen Abschreibungsdauern nach Anlage 1 GasNEV ermittelt werden soll. Somit widerspricht dies auch dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit nach § 21 Abs. 1 EnWG. Sollte aus plausiblen Gründen zu dem Ergebnis gekommen werden, dass eine Abschreibungsdauer für die vermeintliche Direktleitung von Letztverbraucher auf Basis der Anlage 1 der GasNEV nicht angemessen ist, dann sollte man sich auf die allgemein anerkannten

betriebsgewöhnlichen Abschreibungsdauern gem. des Bundesministerium der Finanzen in den sogenannten AfA-Tabellen¹ beziehen. Für den Wirtschaftszweig "Chemische Industrie" beträgt bspw. die Abschreibungsdauer für Verteilungssysteme für Gas und Strom 15 Jahre (u.a. Rohrleitungen) und für Energiegebäude 25 Jahre. Dies ist in etwa auch der Planungshorizont der chemischen Industrie für solche Güter. Ein solch bemessenes Sondernetzentgelt (Investitionskosten auf Basis eines vermeintlichen Baus einer Direktleitung mit entsprechenden Annahmen zum Jahresbedarf über die nach AfA vorgegebene Abschreibungsdauer) sollte solange dem Letztverbraucher gewährt werden, wie dies günstiger ist als das reguläre Netzentgelt für das Netz. Wenn das reguläre Netzentgelt günstiger ist, erlischt die Gültigkeit für das Sondernetzentgelt nach § 20 (2) GasNEV und muss neu beantragt werden.

Zu den Gründen der BNetzA, weshalb die BNetzA für die Petentengruppe "Nicht-Verteilernetzbetreiber" nur eine Abschreibungsdauer von vier Jahren sieht, wird folgendes genannt: *„das Risiko des Ausfalls z.B. aufgrund von Standortwechsel, Geschäftsaufgabe oder Insolvenz rechtfertigt es nicht, dieses Risiko auf die anderen Netzkunden abzuwälzen. Aus Diskriminierungsgründen können wir dieses Argument nicht nachvollziehen.“*

In diesem Kontext möchten wir darauf hinweisen, dass die Möglichkeit der strukturierten Kapazitätsbuchung gem. der Festlegung BEATE für Letztverbraucher mit einem Sondernetzentgelt gem. § 20 (2) GasNEV konsequenterweise eingeführt werden sollte, da über das Sondernetzentgelt der Letztverbraucher nahezu gleichgestellt wird wie Letztverbraucher am Fernleitungsnetz. Die einhergehende Benachteiligung eines vermeintlichen Anschlusses an das Fernleitungsnetz über § 20 (2) GasNEV sollte somit aufgehoben werden. Andererseits könnte dies dazu führen, dass sich Letztverbraucher mit § 20 (2) GasNEV real an das Fernleitungsnetz anschließen, was wegen des Doppelbaus nicht im Sinne des Gesetz- und Verordnungsgeber sein kann.

Bestehende Vereinbarungen müssen auf Grund des Vertrauensschutzes beibehalten werden.

1

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html